

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2015

Vom 11. November 2014

I. Allgemeines

Die Städtebauförderung ist für den Freistaat Sachsen ein zentrales Instrument zur Unterstützung der nachhaltigen Stadtentwicklung. Ziel der Stadtentwicklung ist die Stärkung der Innenstädte und der Stadtzentren nach dem Leitbild der kompakten Stadt. Die Attraktivität der Städte und Gemeinden soll dabei als Wohn- und Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Die Stadtquartiere sollen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaänderung an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst werden, insbesondere der Familien mit Kindern und der älteren Menschen.

Die Städtebauförderung leistet mit ihrem integrierten Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Leipzig Charta und der Ziele der Nationalen Stadtentwicklungspolitik.

Bund und Länder unterstreichen die Bedeutung von Grün- und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in Stadtquartieren. Sie bekräftigen das Ziel der energetischen Erneuerung in den Quartieren sowie die besonderen Möglichkeiten der Städtebauförderung, öffentliche Räume und Gebäude sowie das Wohnumfeld barrierefrei oder barrierearm zu gestalten und damit die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu erhalten.

Grundlagen

- Grundsätze des Besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist,
- Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)
- Verwaltungsvorschrift Städttebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 808), in der jeweils geltenden Fassung

Umfang

Vorbehaltlich des Abschlusses der VV Städtebauförderung 2015 werden folgende Programme der Städtebauförderung ausgeschrieben:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)
- Städttebaulicher Denkmalschutz (SDP) nach § 172 des Baugesetzbuches
- Soziale Stadt (SSP) nach § 171e des Baugesetzbuches
- Stadtumbau Ost (SUO) nach §§ 171a bis 171d des Baugesetzbuches
- Kleinere Städte und Gemeinden (KSP)

Antragstellung und Fortsetzungsberichte

Anträge können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Fördergebieten/Gesamtmaßnahmen in ein Programm der Städtebauförderung und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden.

Für bereits aufgenommene Gesamtmaßnahmen, für die im Programmjahr 2015 keine neuen Fördermittel beantragt werden, ist zum Antragstermin ein Fortsetzungsbericht abzugeben. Das gilt auch für Gesamtmaßnahmen, die in den Folgejahren ebenfalls keine neuen Fördermittel beantragen werden (auslaufende Gesamtmaßnahmen). Diese Pflicht endet erst, nachdem die Gemeinde den Abschluss der Gesamtmaßnahme schriftlich gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat.

Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt nur in dem Umfang, wie der insgesamt beantragte Förderrahmen aus den zu erwartenden Finanzhilfen des Bundes und des Landes in der voraussichtlichen Programmlaufzeit ausfinanziert werden kann.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietenkonzepte, die im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen und deren Umsetzung dienen, haben Vorrang bei der Neuaufnahme von Gebieten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit Blick auf die Entwicklungsziele der Gesamtstadt, im Fördergebiet städtebauliche Missstände und Funktionsverluste zu beheben oder nachhaltig zu mildern, städtebauliche Strukturen zu festigen, umzubauen oder zu entwickeln.

Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt im Freistaat Sachsen ist die Anpassung der Städte/Gemeinden an den Bevölkerungsrückgang und die demografische Entwicklung mit dem vorrangigen Ziel, die Innenstädte in ihrer Funktion, auch für das Umland zu stärken, soziales Zusammenleben im Quartier zu unterstützen und zu befördern sowie kompakte Stadtstrukturen und kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten. Dabei finden die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung der Städte besondere Beachtung.

Das umfasst insbesondere:

- Stärkung der Innenstädte, innenstadtnaher Stadtteile und deren Quartiere, die auf Dauer zur Versorgung der Städte mit Wohnraum und Infrastruktur erforderlich sind, unter Berücksichtigung Privater
- Anpassung und Gestaltung öffentlicher Freiräume an Bedürfnisse von Familien mit Kindern und älteren Menschen, vorrangig in innerstädtischen Gebieten
- Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Gewerbes
- CO₂-Minderung durch energetische Modernisierung und umweltbewusste Gestaltung des öffentlichen Raums (Grünflächen, Straßengrün und ähnliches) und nachhaltige, klimagerechte Sanierung von erhaltenswerten innerstädtischen Gebäuden im Rahmen von entsprechenden Quartierskonzepten
- Umnutzung von Gebäuden, die durch den wirtschaftlichen und demographischen Wandel funktionslos geworden sind
- Freilegung von Flächen von dauerhaft nicht mehr benötigter Bausubstanz, insbesondere Rückbau leer stehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude und Infrastruktur mit besonderem Blick auf eine mögliche Renaturierung der Rückbauflächen und Einbindung in Klimaanpassungsmaßnahmen
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne von § 136 des Baugesetzbuches, die unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen räumlich abgegrenzt sind (Fördergebiet). Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen zusammen, die geeignet sein müssen, die in einem teilräumlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (im Freistaat Sachsen: Fördergebietskonzept) dargestellten, gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen.

Förderfähig sind:

- Vorbereitung und Evaluierung der Gesamtmaßnahme
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- Teilfinanzierung von Verfügungsfonds
- Leistungen Beauftragter zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung der Gesamtmaßnahme

Abgrenzung der Fördergebiete

Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen:

- SOP – durch Beschluss der Gemeinde oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches, Maßnahmengebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches
- SDP – als Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, wenn zu den Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört
- SSP – durch Beschluss der Gemeinde nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches oder – soweit erforderlich – als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches
- SUO – als Stadtumbaugebiet nach § 171b Absatz 1 des Baugesetzbuches oder – soweit erforderlich – als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, als

städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung erforderlich – als Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches

KSP – durch Beschluss der Gemeinde oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches, Maßnahmengebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches
Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Zulässig ist die Aufteilung der Gesamtmaßnahme auf mehrere Teilgebiete in den verschiedenen an der Kooperation beteiligten Städte/Gemeinden.

Förderausschluss

Nicht förderfähig ist der vollständige Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen können die Städte/Gemeinden Verfügungsfonds einrichten. Diese sollen zur Stärkung des privaten Engagements und möglichst zu einer Verstetigung der Maßnahme führen

Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Gesamtmaßnahme. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Im Vordergrund steht jedoch die zügige Umsetzung der Gesamtmaßnahme.

II.

Fördervoraussetzungen

1. Gesamtstädtisches „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK)

Fördervoraussetzung ist, dass die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme schlüssig aus einem aktuellen INSEK und den damit vernetzten Fachplanungen abgeleitet ist. Das INSEK ist eine integrierte, ganzheitliche auf die Stadtentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches. Es legt auf der Grundlage von Aussagen zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung, zum Wohnungsbestand, zur Wohnungsnachfrage, zu den städtebaulichen Zielen und auf der Grundlage der Fachkonzepte, unter anderem zu Klimaanpassung, Klimaschutz und Energieeffizienz, Wohnen, kommunaler Infrastruktur, Bildung und Kultur, Handel und Gewerbe, die das gesamte Gemeindegebiet und wenn möglich, den Verflechtungsbereich im Sinne von § 136 Absatz 2 des Baugesetzbuches einbeziehen, einzelne Entwicklungsbereiche im Gemeindegebiet fest, aus denen die Fördergebiete abgeleitet werden.

2. Teilräumliches Fördergebietskonzept (SEKO)

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes Fördergebietskonzept, in dem Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Gesamtmaßnahme dargestellt sind.

Das Fördergebietskonzept ist auf kontinuierliche Fortschreibung angelegt, passt sich neuen Herausforderungen an und dient als langfristiger Orientierungsrahmen. Es bezieht sich auf das konkrete Fördergebiet sowie das Förderprogramm und stimmt teilräumliche Planungen mit den übergeordneten räumlichen Ebenen (Gesamtstadt, Region) ab, begründet Anpassungserfordernisse und beschreibt Ziele und Handlungsschwerpunkte. Es verfolgt ebenso wie das INSEK einen ganzheitlichen, integrierten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder, aus dem Maßnahmen zur Gebietsentwicklung abgeleitet werden.

Es sind mindestens folgende Punkte im Fördergebietskonzept darzustellen:

- a) Begründung der Wahl des Förderprogramms
- b) Begründung der Abgrenzung des Fördergebietes unter Bezugnahme auf die Verortung der Handlungsschwerpunkte und Handlungsfelder im Stadtgebiet nach Maßgabe des INSEK
- c) Begründung der Erforderlichkeit der Gesamtmaßnahme unter Bezugnahme auf das INSEK und die städtebaulichen Missstände im Fördergebiet
- d) Zielstellung der Gesamtmaßnahme, abgeleitet aus den gesamtstädtischen Zielen im INSEK, einschließlich der Indikatoren, an denen die Zielerreichung beobachtet werden soll
- e) Gebietsbeschreibung mit ganzheitlichem Betrachtungsansatz, insbesondere Darstellung der städtebaulichen und demografischen Situation, der Wohnraumversorgung, der Infrastruktur, der Ansiedlung von Handel und Gewerbe, der sozialen Situation und der Daseinsvorsorge im Fördergebiet mit Bezügen zur Gesamtstadt und dem Umland unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an Klimaanpassung, Klimaschutz, Energieeffizienz und die entsprechenden Konsequenzen für die Energieversorgung
- f) Übersichtsplan (Maßnahmenkonzept) für alle im Gebiet geplanten Einzelmaßnahmen, einschließlich der Begründung zu jeder Einzelmaßnahme, dass sie geeignet ist, die für die Gesamtmaßnahme gesetzten gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen und die städtebaulichen Missstände zu beseitigen beziehungsweise zu mildern. Der Übersichtsplan ist jährlich fortzuschreiben.
- g) Zeitplan für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten sowie Prioritätensetzung
Die Gemeinde muss nach dem Zügigkeitsgebot ihre städtebaulichen Ziele in einem angemessenen Zeitraum verwirklichen können und wollen (§ 136 des Baugesetzbuches).
- h) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus Fachförderprogrammen enthalten.
- i) Erläuterung der Bürgerbeteiligung sowie der Einbindung der Akteure
- j) Ergebnis der interkommunalen Abstimmung (KSP siehe Ziffer III Nummer 5.2)

III.

Besondere Programmbestimmungen

1. SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Programmvolumen: rund 13 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen sowie den zunehmenden Funktionsverlusten entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Stadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstärkung von partnerschaftlichen Kooperationen aller Akteursgruppen der Zentrenentwicklung.

- 1.1 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
Im Fördergebietskonzept ist auch die Bedeutung des Versorgungsbereichs – der (ganz oder teilweise) Bestandteil des Fördergebietes ist, hinsichtlich der Erfüllung der Versorgungsfunktionen für das Stadt-, Stadtteilbeziehungsweise Ortsteilzentrum darzustellen.
- 1.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Neuaufnahmen sind nicht möglich. Im Vordergrund steht die Ausfinanzierung der laufenden Maßnahmen.

2. SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz Programmvolumen: rund 41 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und Stadtbereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus, in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten, zukunftsfähig weiter zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Diese historischen Bereiche sollen mit Unterstützung der Förderung als vitale Orte in der Stadt gestärkt und für alle Bereiche des Lebens für Einwohner und Gäste der Stadt attraktiv gemacht werden.

- 2.1 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
Programmgemeinden, die bereits 1996 und früher in das Programm aufgenommen wurden und 2013 letztmalig eine Bewilligung zur Ausfinanzierung ihrer bestehenden Gebiete erhalten haben, können – soweit noch nicht erfolgt – bei weiterem Bedarf eine neue Gesamtmaßnahme beantragen, für die die Anforderungen der Ausschreibungen 2013 und 2014 weiter gelten: Die Gesamtmaßnahmen sind für einen Durchführungszeitraum von maximal sieben Jahren und ein Gesamtfördervolumen (Bund, Land, Gemeinde) von maximal 7 Millionen Euro zu konzipieren. Sie können Teilbereiche abgeschlossener Gesamtmaßnahmen einbeziehen, wenn

dort weiterer Handlungsbedarf besteht und der programmspezifische, städtebauliche Handlungsbedarf im künftigen Fördergebiet begründet wird. Bereits begonnene, noch laufende Einzelmaßnahmen einer abgeschlossenen Gesamtmaßnahme dürfen im Ausnahmefall im neuen Fördergebiet weiterfinanziert werden, wenn eine bauabschnittsweise Trennung möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für die neue Gesamtmaßnahme die Regelungen nach §§ 136 ff. des Baugesetzbuches einzuhalten sind.

2.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Bei der Verteilung der Fördermittel werden vorrangig die laufenden Gesamtmaßnahmen berücksichtigt, um diesen Gebieten bis zum Ende der jeweiligen Durchführungszeiträume einen zügigen Gebietsabschluss zu ermöglichen.

Neuaufnahmen sind begrenzt möglich, wenn die unter Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. SSP – Soziale Stadt

Programmvolumen: rund 15 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf nach § 171e des Baugesetzbuches; insbesondere in Gebieten, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen.

Förderschwerpunkt sind Maßnahmen mit ganzheitlicher und integrierter Aufwertungsstrategie; insbesondere Investitionen zur Stabilisierung des Stadtteils, zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Bewohner und zur Wiederherstellung der Lebensqualität. Das Programm soll neben Maßnahmen in den baulichen und städtebaulichen Handlungsfeldern eine wichtige Anstoßfunktion haben für Maßnahmen anderer Ressorts und deren Förderprogramme (zum Beispiel Soziales, Wirtschaft, Ökologie, Kultur, Bildung), die Einbindung der Bewohner und lokalen Akteure sowie die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements.

3.1 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Fördermittel können nur für investive städtebauliche Maßnahmen, deren Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eingesetzt werden.
- b) Die erhebliche soziale Benachteiligung des Fördergebiets im Vergleich zur Gesamtstadt, welche entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung notwendig macht, ist anhand von Sozialindikatoren nachzuweisen.
- c) Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist die Entwicklung des Gebietes jährlich anhand der vorgegebenen Sozialindikatoren nachzuweisen.
- d) Die „Soziale Stadt“ ist als Impulsprogramm angelegt. Angestoßene positive Strukturveränderungen im Gebiet und deren Verstetigung sind im Fördergebietskonzept darzustellen und fortzuschreiben.

- e) Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sollen die Städtebaufördermittel mit Mitteln Dritter (Private und/oder weitere geeigneter Mittel des Bundes, des Landes und der Gemeinde und so weiter) im nicht-investiven Bereich gebündelt und ergänzt werden. Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist daher aussagekräftig über den bisherigen und auch über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nicht-investiven Bereich sowie über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten. Gebiete, in denen die Bündelung gelingt, werden vorrangig gefördert.

3.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Neuaufnahmen sind nicht möglich.

4. SUO – Stadtumbau Ost

Programmvolumen: rund 63 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte/Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll besonders jene Städte/Gemeinden unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Durch quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur, auch durch Klimaanpassung, Klimaschutz und Energieeffizienzmaßnahmen, soll die Funktion der Stadt/Gemeinde als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben, Überkapazitäten sollen abgebaut werden.

Bei der Anpassung von Wohnraum an altengerechtes Wohnen oder bei Änderung der Wohnungsgrundrisse sowie Modernisierungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Gesamtmodernisierung des Gebäudes stehen, sind die Programme der Wohnraumförderung kumulativ einzusetzen.

4.1 Programmteil Rückbau von Wohngebäuden (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.1.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Gefördert wird der Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen. Förderfähige Kosten des Rückbaus:

- a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, dazu zählen die Kosten für den Umzug der Mieter aus dem Abrissgebäude
- b) Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (vollständiger Abriss), dazu zählen insbesondere: Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden, Baustelleneinrichtung, Absperrzäune, Gerüstarbeiten, Entkernung, Demontage, Abbruch, abfallgerechte Entsorgung
- c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung.

Im Falle des Teilrückbaus ist eine Kumulierung mit Finanzhilfen des Programmteils Aufwertung oder anderer Programme der Städtebauförderung nicht zulässig. Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Im Einzelfall findet diese Regelung auf Antrag des Landes beim Bund keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzeptes aus Aufwertungs-

- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird.
- 4.1.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 70 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche.
- 4.2 Programmteil Aufwertung
- 4.2.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen
Die Förderung des Grunderwerbs zum Zwecke des Rückbaus ist nur möglich:
- im Rahmen einer Zwangsversteigerung oder
 - wenn das Grundstück nicht mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut ist und der Erwerb zum Zwecke des Zwischenerwerbs oder zur künftigen öffentlichen Nutzung erfolgt und die Bewilligungsstelle zugestimmt hat.
- 4.2.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 4.3 Programmteil stadumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur (ohne kommunalen Eigenanteil)
- 4.3.1 Besondere Zuwendungsgegenstände
- Aufwendungen für die stadumbaubedingte Rückführung (Rückbau oder Anpassung) der technischen Infrastruktur
 - Aufwendungen für den unvermeidbaren Rückbau oder die Anpassung der sozialen Infrastruktur
- 4.3.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
- Rückbau technischer Infrastruktur: 50 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Rückbau und Anpassung sozialer Infrastruktur: 90 Prozent der förderfähigen Kosten
- 4.4 Programmteil Sicherung (ohne kommunalen Eigenanteil)
- 4.4.1 Besondere Zuwendungsgegenstände
Gefördert wird die Sicherung städtebaulich bedeutsamer Gebäude, wenn nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:
- Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes
 - Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde)
 - Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung)
 - Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers
- 4.4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 4.5 Programmteil Sanierung von Altbauten (ohne kommunalen Eigenanteil)
- 4.5.1 Besondere Zuwendungsgegenstände
Gefördert wird die Sanierung von städtebaulich wichtigen erhaltenswerten Altbauten (Baujahr vor 1949) durch die Gemeinde. Nach erfolgter Sanierung soll die Gemeinde das Gebäude einer nachhaltigen Nutzung zuführen und zu diesem Zweck wieder veräußern. Von der Gemeinde ist der Realisierungszeitraum darzustellen, eine Kostenschätzung für die Sanierung des Gebäudes und ein Nutzungskonzept die künftige Nutzung vorzulegen.
- 4.5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 4.6 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Die Programmlaufzeit endet 2016. Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Rückbau von Wohngebäuden sind begrenzt möglich.
- 5. KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke**
Programmvolumen: rund 10 Millionen Euro
- Ziel des Programms ist die Unterstützung der Entwicklung überörtlich kooperierender kleinerer Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die von hohem Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind.
- Die geförderten Gesamtmaßnahmen sollen der Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge dienen und dazu beitragen, dass diese Städte/Gemeinden als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für das Umland und/oder in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig werden.
- 5.1 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
Antragsberechtigt sind Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die bis zu 15 000 Einwohner und eine zentralörtliche Funktion haben und/oder Versorgungszentrum der Daseinsvorsorge für den Verflechtungsbereich sind. Die Gesamtmaßnahme soll aus einem Maßnahmenbündel bestehen, das in aktiver überörtlicher Abstimmung und Kooperation aufgestellt wurde und dauerhaft erforderlich ist. Sie muss in überörtlich zusammenarbeitenden Städten/Gemeinden liegen oder in Städten/Gemeinden, die in aktiver Abstimmung eine Funktionsteilung und/oder -übernahme mit ihrem Umland erreichen wollen oder in Städten/Gemeinden, die aufgrund ihrer großflächigen Verteilung von Ortsteilen neue Versorgungszentren in einem oder mehreren ihrer Ortsteile schaffen wollen.
- Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Städte/Gemeinden oder Ortsteile hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten. Die Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Umland muss auch dann erfolgen, wenn eine großflächige Stadt/Gemeinde auf ihrem Stadt-/Gemeindegebiet selbst Einrichtungen der Daseinsvorsorge errichtet oder ausbaut (zum Beispiel Versorgungszentren jeder Art) und der Einzugsbereich der Nutzer überörtlich ist oder überörtlich sein kann.
- 5.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Neuaufnahmen sind möglich.

IV. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – angefordert werden. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

1. Neuansträge – Anträge zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Anträge sind dreifach
bis zum 28. Februar 2015

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, zu stellen.

Mit den Neuansträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschluss der Gemeinde zur Abgrenzung des Fördergebietes (auch Satzungsbeschluss)
- b) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- c) Aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK nach Ziffer II Nummer 1 (alle Programme)
- d) Aktuelles Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2 (alle Programme)
- e) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- f) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 [SächsABl. S. 879], die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2012 [SächsABl. S. 482] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 [SächsABl. SDr. S. S 808]) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
- g) Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten
- h) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung

2007 bis 2013 gefördert wurde sowie der Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.

- i) Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
- j) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- k) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Ziffer III der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 61, 260), die zuletzt durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1565) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, in Einzelfällen eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht vor Programmaufnahme abzufordern.

2. Fortsetzungsanträge – Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Anträge auf Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 28. Februar 2015

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen.

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- b) Aktualisiertes Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2 (alle Programme)

- c) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
- e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- f) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben, mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land
- g) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten
- h) Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
 - Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
 - Prioritätensetzung nach den Vorgaben der Beiblätter im Antrag
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller laufenden/begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
 - Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme
 - Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen
- i) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

3. Fortsetzungsberichte

Die Fortsetzungsberichte von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 28. Februar 2015

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen. Die Vordrucke für die Fortsetzungsberichte können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – angefordert werden.

Die Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen die in Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und für die im Programmjahr 2015 keine Aufstockungsanträge gestellt werden oder wegen Schließung der Programme nicht mehr gestellt werden können, in einem Sachbericht zum Fortschritt und zum weiteren Verlauf dieser Gesamtmaßnahmen wie folgt (siehe Vordruck):

- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
- Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
- Darstellung laufender/begonnener Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 2)
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 1)
- Darstellung aller abgeschlossenen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 3)
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme
- Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung). Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelpfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes – Selbstevaluierung der Programmgemeinden).

V.

Evaluierung des Bundes

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitoring des Bundes.

Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu liefern. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen.

Im Kalenderjahr 2015 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2014 zu erfassen. Für 2015 neu in das Landes- und Bundesprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2016 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2015 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium des Innern an die Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 11. November 2014

Sächsisches Staatsministerium des Innern
In Vertretung des Abteilungsleiters
Köppl
Referatsleiter